



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches  
Praktische Philosophie für das Lehramt an Grund-, Haupt-  
und Realschulen und den entsprechenden  
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2005**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22788**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 30 / 05 vom 22. September 2005

**Studienordnung**  
**für das Studium des Unterrichtsfaches**  
**Praktische Philosophie**  
**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den**  
**entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**  
  
**an der Universität Paderborn**

**Vom 22. September 2005**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Studienordnung**  
**für das Studium des Unterrichtsfaches**  
**Praktische Philosophie**  
**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den**  
**entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**  
**an der Universität Paderborn**

**Vom 22. September 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (G.V. NRW S. 752) hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>Teil I Allgemeine Bestimmungen</b>	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung.....	5
§ 3 Studienbeginn .....	5
§ 4 Umfang des Studiums.....	6
§ 5 Gliederung des Studiums .....	6
§ 7 Ziele des Studiums.....	8
§ 8 Erwerb von Kompetenzen .....	9
§ 9 Modularisierung.....	10
§ 10 Kerncurriculum.....	10
§ 11 Profilbildung .....	11
§ 12 Studienberatung .....	11
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen .....	12
§ 14 Erste Staatsprüfung.....	12
<b>Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium der Praktischen Philosophie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule</b>	14
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen .....	14
§ 16 Kompetenzen .....	14
§ 17 .....	15
Umfang des Studiums.....	15
§ 18 Module.....	16
§ 19 Kerncurriculum.....	17
§ 20 Profilbildung .....	17
§ 21 Grundstudium .....	18
§ 22 Zwischenprüfung .....	18
§ 23 Hauptstudium.....	19
§ 24 Erste Staatsprüfung.....	20
<b>Teil III Schlussbestimmungen</b>	21
§ 25 Übergangsbestimmungen.....	21
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	22
<b>Anhang</b>	23
Anhang 1: Modulbeschreibungen.....	23
Anhang 2: Vorschlag für einen Studienplan.....	29
Anhang 3: Erweiterungsprüfung.....	30

# Teil I

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (5) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Praktische Philosophie, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (6) Der Studienordnung liegen zugrunde:
  - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
  - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

## § 2

### Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
  - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

## § 3

### Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

## § 4

### Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
  - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
  - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
  - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
  - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

## § 5

### Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

## § 6

### Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
  - a. den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
  - b. wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
  - c. eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
  - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
  - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
  - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
  - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen

Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

## § 7

### Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
  - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
  - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
  - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

## § 8

### Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
  - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
  - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
  - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
  - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
  - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
  - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
  
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
  - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
  - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
  - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
  - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
  - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
  
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,

- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
- Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,

schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

## § 9

### **Modularisierung**

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

## § 10

### **Kerncurriculum**

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.

- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

## § 11

### Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

## § 12

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßig vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

### § 13

#### **Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

### § 14

#### **Erste Staatsprüfung**

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).

- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
- a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
  - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
  - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
  - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
  - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
  - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
  - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

## **Teil II**

### **Besondere Bestimmungen für das Studium der Praktischen Philosophie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule**

#### **§ 15**

##### **Studienbeginn und Studienvoraussetzungen**

- (1) Das Studium der Praktischen Philosophie kann sowohl im Wintersemester wie im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird aber ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen.
- (2) Über die in § 2 und § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren Bestimmungen zu den Studienvoraussetzungen. Unabhängig von den verbindlichen Sprachvoraussetzungen nach § 2 sind gründliche Kenntnisse der englischen Sprache, die es den Studierenden ermöglichen, englische philosophische Texte selbständig zu lesen, empfohlen.

#### **§ 16**

##### **Kompetenzen**

- (1) Durch das Studium der Praktischen Philosophie sollen die Studierenden darauf vorbereitet werden, das Fach Praktische Philosophie in der Haupt- und Realschule sowie in den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule zu unterrichten. Dazu sollen sie die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Kompetenzen erwerben, sich das für dieses Fach erforderliche Wissen und Können aneignen sowie die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um
  - sich systematisch und effizient in einen Themenbereich selbstständig einzuarbeiten und die wesentlichen Probleme in eigenen Worten klar und verständlich wiederzugeben (Erschließungs- und Darstellungskompetenzen),
  - verschiedene Positionen im Hinblick auf ihre spezifischen historisch-kulturellen wie fachgebietsspezifischen Hintergründe einzuordnen (Orientierungskompetenzen),

- Lösungsvorschläge auf logische Stringenz und Kohärenz zu überprüfen und zu bewerten (Urteilskompetenzen),
- Themenbereiche und Lösungsvorschläge mit Blick auf ihre Implikationen für Handlungsgründe zu erkennen (Handlungskompetenzen).

(2) Die Aneignung dieser Kompetenzen soll den Studierenden ermöglichen

- sich systematisch und methodisch kontrolliert mit Sinn- und Wertvorstellungen von Schülerinnen und Schülern und ihren unterschiedlichen kulturellen und religiösen Vorstellungen und Weltanschauungen in einer für den Unterricht in der Haupt-, Real- und Gesamtschule angemessenen Weise auseinanderzusetzen,
- mit Kindern und Jugendlichen zu philosophieren und sie in die Lage zu versetzen, Urteilskraft, kohärente Orientierungen, Werthaltungen und Empathie zu entwickeln, um das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft nach Maßgabe der Toleranz zu gestalten,
- die für den Umgang mit philosophischen Texten notwendigen Fertigkeiten zu lernen, um kenntnisreich philosophische Gedanken und Theorien nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie problem- und anwendungsorientierte Zugänge zu philosophischen Fragestellungen entwickeln zu können,
- sowohl wesentliche Kenntnisse zur Beurteilung konkurrierender Wertvorstellungen in verschiedenen historischen Kontexten, unterschiedlichen Religionen und Kulturen als auch Kenntnisse zur Bestimmung des Menschen als eines psychischen, sozialen und kulturellen Wesens zu erwerben.

## § 17

### **Umfang des Studiums**

Das Studium des Faches Praktische Philosophie umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für die mögliche Anrechnung solcher Studienanteile gilt § 13 Abs. 2 dieser Studienordnung.

§ 18

Module

- (1) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in Module des Grund- und Hauptstudiums. Es umfasst insgesamt 6 Module. Die Module des Grundstudiums vermitteln die allgemeinen und theoretischen Grundlagen der Praktischen Philosophie und ihrer religionswissenschaftlichen Anteile. Die Module des Hauptstudiums dienen der Vertiefung und Vermittlung von Anwendungsbereichen.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (3) Ein Modul soll in der Regel innerhalb von ein bis zwei Semestern studiert werden.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweise
1	<b>Einführung in das Studium der praktischen Philosophie</b>  <b>Grundstudium</b> 1. oder 2. Semester	1. Einführungsveranstaltung in das Studium der Praktischen Philosophie 2. Veranstaltung zu den Grundlagen der Didaktik der Praktischen Philosophie 3. Veranstaltung zur Kognitiven Psychologie	P  P WP	2  2 2	TN*  TN* TN*
2	<b>Grundlagen der Praktischen Philosophie</b>  <b>Grundstudium</b> 1. bis 3. Semester	1. Überblicksveranstaltung Theoretische Philosophie 2. Seminar Argumentationstheorie/Logische Propädeutik 3. Überblicksveranstaltung zur Ethik 4. Seminar zur Allgemeinen Ethik 5. Seminar zur Angewandten Ethik	P WP P WP WP	2 2 2 2 2	TN,(PL)* TN,(PL)*  TN,(PL)* TN,(PL)* TN,(PL)*
3	<b>Theologie/Religionswissenschaft</b>  <b>Grundstudium</b> 2. bis 3. Semester	1. Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft 2. Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft 3. Seminar Theologie/Religionswissenschaft	P WP WP	2 2 2	TN,(PL)* TN,(PL)* TN,(PL)*
4	<b>Ethik und Sozialphilosophie</b>  <b>Hauptstudium</b> 5. bis 6. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Sozialphilosophie 2. Seminar zur Ethik und Sozialphilosophie 3. Seminar zur Theorie der Gesellschaft (Soziologie)	P WP WP	2 2 2	TN,(LN)* TN,(LN)* TN,(LN)*

5	<b>Anthropologie/Philosophie der Technik</b>  <b>Hauptstudium</b> 5. bis 6. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Anthropologie und zur Philosophie der Technik	P	2	TN,(LN)*
		2. Seminar zur Anthropologie	WP	2	TN,(LN)*
		3. Seminar zur Philosophie der Technik	WP	2	TN,(LN)*
6	<b>Fachdidaktik</b>  <b>Hauptstudium</b> 4. bis 5. Semester	1. Fachdidaktik der Praktischen Philosophie	P	2	TN,(LN)*
		2. Seminar zur Vor- und Nachbereitung fachpraktischer Studien	P	2	TN,(LN)*
		3. Integrative Didaktik der Praktischen Philosophie Praxisphase	P	2	TN,(LN)*

\* TN = Teilnahmenachweis; PL = Prüfungsleistung, LN = Leistungsnachweis, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Der Nachweis der Teilnahme ist verbindlich für alle Veranstaltungen aller Module. In allen Veranstaltungen, hinter denen (PL) bzw. (LN) vermerkt ist, können die erforderlichen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht werden. Wird in einer Veranstaltung eine Prüfungsleistung bzw. ein Leistungsnachweis erbracht, ist kein gesonderter Teilnahmenachweis notwendig. Alles weitere regelt für das Grundstudium § 21 Abs. 2 und für das Hauptstudium § 23 Abs. 2.

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen der Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

## § 19

### Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch die in § 18 Abs. 4 mit ‚P‘ gekennzeichneten Pflichtveranstaltungen der Module 1 bis 6 gebildet und umfasst insgesamt 20 SWS. Die Veranstaltungen des Kerncurriculums vermitteln die Basiskompetenzen der Praktischen Philosophie.

## § 20

### Profilbildung

Die Beiträge des Studiums der Praktischen Philosophie zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den jeweiligen Semesterübersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Hinweise auf geeignete Veranstaltungen des Studiums der Praktischen Philosophie werden in den Modulbeschreibungen im Anhang gegeben.

## § 21

### Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 3 Semester und Studienleistungen von insgesamt 22 Semesterwochenstunden in den Modulen 1, 2 und 3. Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulauflistung in § 18 Abs. 3):

- den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 1, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
- den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
- den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
- eine Prüfungsleistung, die im Modul 2 in der Veranstaltung 1 oder 2, oder im Modul 3 erbracht wird,
- eine Prüfungsleistung, die im Modul 2 in der Veranstaltung 3, 4 oder 5 erbracht wird.

Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen und der Nachweise über die Teilnahme sind in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 festgelegt.

## § 22

### Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium des Faches Praktische Philosophie erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 4. Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen der Module 2 und 3 zu erbringenden Prüfungsleistungen (vgl. § 21, Abs. 2). Beide Prüfungsleistungen werden benotet.

- (3) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen als bestanden gelten. Zur Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Unterrichtsfach Praktische Philosophie wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  - Nachweis der Prüfungsleistung aus den Veranstaltungen 1 oder 2 des Moduls 2 oder den Veranstaltungen des Moduls 3 und Teilnahmenachweise aus den Veranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
  - Nachweis der Prüfungsleistung aus den Veranstaltungen 3, 4 oder 5 des Moduls 2 und Teilnahmenachweise aus den Veranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
  - Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse.

## § 23

### Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 3 Semester mit insgesamt 18 Semesterwochenstunden in den Modulen 4, 5 und 6.
- (2) Im Hauptstudium
  - ist die Teilnahme an den Veranstaltungen der Module 4, 5 und 6 nachzuweisen, in denen keine Leistungsnachweise erbracht worden sind,
  - sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer im Modul 6. Der andere Leistungsnachweis kann nach eigener Wahl in den Veranstaltungen der Module 4 und 5 erbracht werden.
- (3) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise und der Nachweise über die Teilnahme sind in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (4) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Praktische Philosophie zu verwenden.
- (5) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich

zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt aus den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Moduls 6.

- (6) Die vierwöchige Praxisphase soll im fünften Semester durchgeführt werden und kann in folgenden Formen erbracht werden:
- als Blockpraktikum;
  - als semesterbegleitendes Tagespraktikum.

Wird die Praxisphase als semesterbegleitendes Tagespraktikum durchgeführt, das im Gesamtumfang nicht dem vierwöchigen Blockpraktikum entspricht, verlängert sich die Praxisphase in der Regel um zwei Wochen. Vor- und Nachbereitung erfolgen in den Veranstaltungen des Moduls 6 (Fachdidaktik).

- (7) Der Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Praktische Philosophie wird durch eine Praktikumsbescheinigung testiert, die nach Vorlage der Teilnahmenachweise der zugeordneten Veranstaltungen aus der Fachdidaktik (Modul 6) und des als mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Praktikumsberichtes ausgestellt wird.

## § 24

### Erste Staatsprüfung

- (1) Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b umfasst
- eine Prüfung in der Fachwissenschaft Praktische Philosophie,
  - eine Prüfung in Fachdidaktik Praktische Philosophie .

Die Prüfungsleistungen werden im Anschluss an Modul 6 und einem der Module 4 und 5 abgelegt werden.

- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b im Unterrichtsfach Praktische Philosophie ist der Erwerb des im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweises der Fachwissenschaft. Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis in der Fachdidaktik.

- (3) Eine der Prüfungen nach Abs. 1 ist mündlich, eine schriftlich. Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Hauptstudium im Anschluss an die Module 4, 5 und 6 abgelegt. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, an das die Prüfung anschließt. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur von vier Zeitstunden und bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, an das die Prüfung anschließt.
- (4) Falls im Fach Philosophie/Praktische Philosophie die für das Erste Staatsexamen vorgesehene schriftliche Hausarbeit angefertigt wird, soll das Thema aus einem der Module 4, 5 und 6 gemäß § 18 Abs. 3 erwachsen sein. Die schriftliche Hausarbeit kann sowohl einen fachwissenschaftlichen als auch einen fachdidaktischen Schwerpunkt besitzen. Zulassungsvoraussetzung für eine Arbeit mit einem fachwissenschaftlichen Thema ist ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft. Wird die Arbeit mit einem fachdidaktischen Thema angefertigt, so ist der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik vorzulegen.
- (5) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Praktische Philosophie wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.

### **Teil III**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 25**

##### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und

Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.

- (4) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

## § 26

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

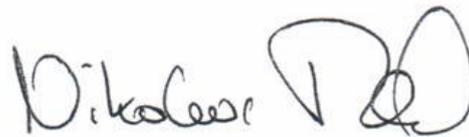
- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 5. Juli 2005 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 16. Juni 2005.

Paderborn, den 22. September 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

## Anhang

### Anhang 1: Modulbeschreibungen

<b>Modul 1:</b>	<b>Einführung in das Studium der Praktischen Philosophie</b>	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, die für das Studium erforderlich sind gelernt,</li> <li>• das Schulfach Praktische Philosophie in seiner grundsätzlichen Struktur und in seinen inhaltlichen wie methodischen Voraussetzungen kennen gelernt,</li> <li>• die psychologischen Grundlagen der Weltaneignung vor allem bei Kindern und Jugendlichen kennen gelernt.</li> </ul>	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 1 werden in der Regel in Form von Vorlesungen oder Seminaren durchgeführt. In den Lehrveranstaltungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse, die für das Studium der Praktischen Philosophie erforderlich sind vermittelt und durch die gemeinsame Diskussion der daran anschließenden Problemstellungen kritisch reflektiert und so vertieft.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 21, Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Keine	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführungsveranstaltung in das Studium der Praktischen Philosophie (P)</li> <li>• Veranstaltung zu den Grundlagen der Didaktik der Praktischen Philosophie (P)</li> <li>• Veranstaltung zur Kognitiven Psychologie (WP)</li> </ul>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	<p>Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.</p>	

<b>Modul 2:</b>	<b>Grundlagen der Praktischen Philosophie</b>	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 10
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Überblick über die verschiedenen Problemstellungen der theoretischen Philosophie gewonnen (z.B. bei Platon, Aristoteles, Descartes, Hume, Kant),</li> <li>• gelernt, Texte auf logische Stringenz und Kohärenz zu überprüfen,</li> <li>• haben gelernt, Argumentations- und Problemlösungsstrategien zu entwickeln,</li> <li>• einen Überblick über die verschiedenen Problemstellungen der Ethik gewonnen,</li> <li>• einen Überblick über die verschiedenen ethischen Theorien gewonnen (z.B. Aristoteles, Kant, Utilitarismus, Diskursethik),</li> <li>• gelernt, ethische Theorien auf praktische Probleme anzuwenden,</li> <li>• gelernt, wie (ethische) Urteile begründet werden können</li> <li>• gelernt, Verantwortung für Handlungen und (ethische) Urteile zu übernehmen.</li> </ul>	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 2 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse im Überblick vermittelt. In den Seminaren wird in gemeinsamer Diskussion gelernt, wie man Texte und Argumente nach logischen Kriterien analysiert und eigene Positionen nach diesen Kriterien vertritt. In den Seminaren werden darüber hinaus exemplarische Begründungsstrategien der Allgemeinen und der Angewandten Ethik in der Regel anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Analyse ethischer Begründungen und das Einüben eigenständiger ethischer Begründungen.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben.</p> <p>Der Nachweis der Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder</li> <li>• ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder</li> <li>• eine schriftliche Hausarbeit oder</li> <li>• eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten).</li> </ul> <p>Die Prüfungsleistung ist Bestandteil der Zwischenprüfung (vgl. § 22 Abs. 2). Form und Bearbeitungsdauer von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und von diesen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Der Abschluss des Moduls 1 wird empfohlen.	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblicksveranstaltung zur Theoretischen Philosophie (P)</li> <li>• Seminar Argumentationstheorie/Logische Propädeutik (WP)</li> <li>• Überblicksveranstaltung zu Ethik (P)</li> <li>• Seminar zur Allgemeinen Ethik (WP)</li> <li>• Seminar zur Angewandten Ethik (WP)</li> </ul>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

<b>Modul 3:</b>	<b>Theologie/Religionswissenschaft</b>	
Modus	Turnus jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse in biblischer, historischer, systematischer und praktischer Theologie,</li> <li>• Denk- und Argumentationskompetenz innerhalb theologischer Perspektiven der Vergangenheit und der Gegenwart im Blick auf Fragen des Lebens und der Religion,</li> <li>• kommunikative Kompetenz im Blick auf eine sachlich und fachlich angemessene Verständigung über religiöse Fragen,</li> <li>• Wahrnehmungs-, Orientierungs- und Handlungskompetenz in der Fähigkeit des Umgangs mit religiösen Fragen und mit ethischen Herausforderungen</li> </ul>	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 3 werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Grundkursen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen und Grundkursen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden spezifische Fragestellungen oder die Positionen einzelner Theorien in der Regel anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen, die Gewinnung eigenständiger theologischer und ethischer Urteilskompetenz sowie das Einüben eigenständiger theologischer und ethischer Positionen.</p>	
Prüfungsmodalitäten und –formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Nachweis der Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder</li> <li>b) ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder</li> <li>c) eine schriftliche Hausarbeit oder</li> <li>d) ein mündliche Prüfung (15-30 Minuten)</li> </ul> <p>Die Prüfungsleistung ist Bestandteil der Zwischenprüfung (vgl. § 22 Abs. 2). Form und Bearbeitungsdauer von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und von diesen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Der Abschluss des Moduls 1 wird empfohlen.	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft: Grundkurs oder Vorlesung (WP)</li> <li>• Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft: Grundkurs (WP)</li> <li>• Seminar Theologie/Religionswissenschaft (WP)</li> </ul> <p>In den drei Lehrveranstaltungen müssen drei der vier folgenden Bereiche des Faches Theologie/Religionswissenschaft abgedeckt werden: Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie.</p>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

<b>Modul 4:</b>	<b>Ethik und Sozialphilosophie</b>	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Überblick über die verschiedenen Problemstellungen der Ethik und Sozialphilosophie gewonnen,</li> <li>• an ausgewählten Beispielen gelernt, sich ethische und sozialphilosophische Theorien selbständig zu erarbeiten (z.B. Platon, Aristoteles, Hobbes, Rousseau, Liberalismus, Kommunitarismus),</li> <li>• gelernt, ethische und sozialphilosophische Theorien und Argumentationen aus Sicht der Sozialphilosophie und Soziologie zu analysieren und zu bewerten.</li> </ul>	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 4 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Sozialphilosophie anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. In den Seminaren werden darüber hinaus exemplarische Begründungsstrategien der Allgemeinen und Angewandten Ethik in der Regel anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie Vertiefung der grundlegenden methodischen Fertigkeiten, um verschiedene Theorien nach wissenschaftlichen Kriterien miteinander zu vergleichen.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder</li> <li>• ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder</li> <li>• eine schriftliche Hausarbeit oder</li> <li>• eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten).</li> </ul> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	In der Regel Zwischenprüfung.	
Verortung im Studium:	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblicksveranstaltung zur Sozialphilosophie(P)</li> <li>• Seminar zur Ethik und Sozialphilosophie (WP)</li> <li>• Seminar zur Theorie der Gesellschaft (Soziologie/WP)</li> </ul>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

<b>Modul 5:</b>	<b>Anthropologie/Philosophie der Technik</b>	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Texte zur philosophischen Anthropologie und zur Philosophie der Technik zu analysieren und zu bewerten,</li> <li>• Positionen zur philosophischen Anthropologie und zur Philosophie der Technik zu benennen und zu bewerten,</li> <li>• die Stellung des Menschen in der Welt zu reflektieren, das Wechselverhältnis von Mensch und Technik samt seiner handlungstheoretischen Grundlagen zu reflektieren.</li> </ul>	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 5 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Anthropologie und Philosophie der Technik zumeist anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Vertiefung der grundlegenden methodischen Fertigkeiten.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder</li> <li>• ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder</li> <li>• eine schriftliche Hausarbeit oder</li> <li>• eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten).</li> </ul> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	In der Regel Zwischenprüfung	
Verortung im Studium:	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblicksveranstaltung zur Anthropologie und zur Philosophie der Technik (P)</li> <li>• Seminar zur Anthropologie (WP)</li> <li>• Seminar zur Philosophie der Technik (WP)</li> </ul>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

<b>Modul 6:</b>	<b>Fachdidaktik</b>	
Modus	Turnus jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachdidaktische Konzeptionen und Methoden für das Fach Praktische Philosophie haben gelernt, sie zu reflektieren,</li> <li>• die verschiedenen Dimensionen der Unterrichtspraxis haben gelernt, sie zu reflektieren,</li> <li>• die Bedeutung der Bezugswissenschaften und können sie in ihrer Bedeutung für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie einordnen.</li> </ul>	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 6 werden in der Regel in Form von Seminaren durchgeführt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Fachdidaktik der Praktischen Philosophie anhand von Texten und anderen Medien erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse und ihre Anwendung auf die Praxis des Schulunterrichts. Das Gelernte wird in einer Praxisphase angewendet.</p>	
Prüfungsmodalitäten und –formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder</li> <li>• ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder</li> <li>• eine schriftliche Hausarbeit oder</li> <li>• eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten).</li> </ul> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	In der Regel Zwischenprüfung	
Verortung im Studium:	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachdidaktik der Praktischen Philosophie (P)</li> <li>• Seminar zur Vor- und Nachbereitung fachpraktischer Studien (P)</li> <li>• Integrative Didaktik der Praktischen Philosophie (P)</li> <li>• Praxisphase</li> </ul>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

## Anhang 2: Vorschlag für einen Studienplan

### Grundstudium

1. Semester: Modul 1, Nr. 1: Einführungsveranstaltung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie  
Modul 1, Nr. 2: Grundlagen der Didaktik der Praktischen Philosophie  
Modul 1, Nr. 3: Veranstaltung zur Kognitiven Psychologie  
Modul 3, Nr. 1: Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft
2. Semester: Modul 2, Nr. 1: Überblicksveranstaltung Theoretische Philosophie  
Modul 2, Nr. 2: Seminar Argumentationstheorie/Logische Propädeutik  
Modul 2, Nr. 3: Überblicksveranstaltung zur Ethik  
Modul 3, Nr. 2: Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft
3. Semester: Modul 2, Nr. 4: Seminar zur Allgemeinen Ethik  
Modul 2, Nr. 5: Seminar zur Angewandten Ethik  
Modul 3, Nr. 3: Seminar Theologie/Religionswissenschaft

Die **Zwischenprüfung** soll in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters abgeschlossen sein.

### Hauptstudium

4. Semester: Modul 6, Nr. 1: Fachdidaktik der Praktischen Philosophie  
Modul 6, Nr. 3: Integrative Didaktik der Praktischen Philosophie
5. Semester: Modul 5, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Anthropologie und zur Philosophie der Technik  
Modul 5, Nr. 2: Seminar zur Anthropologie  
Modul 6, Nr. 2: Seminar zur Vor- und Nachbereitung der fachpraktischen Studien  
Modul 4, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Sozialphilosophie  
Praxisphase
6. Semester: Modul 4, Nr. 2: Seminar zur Ethik und Sozialphilosophie  
Modul 4, Nr. 3: Seminar zur Theorie der Gesellschaft  
Modul 5, Nr. 3: Seminar zur Philosophie der Technik

Die Prüfungen zur Ersten Staatsprüfung finden studienbegleitend statt.

### Anhang 3: Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Praktische Philosophie gemäß § 5 LABG und § 29 LPO abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
  - vorbereitende Studien im Umfang von insgesamt 22 Semesterwochenstunden in den Modulen 2 und 6 sowie in den Modulen 3 oder 4 oder 5. Ist in einer der Theologien das Erste Staatsexamen erfolgreich abgelegt worden, müssen die Module 4 oder 5 studiert werden;
  - Teilnahmenachweise aus allen Veranstaltungen des Moduls 2;
  - Teilnahmenachweise aus den Veranstaltungen der Module 6 sowie 3 oder 4 oder 5, in denen keine Leistungsnachweise erworben worden sind;
  - ein Leistungsnachweis aus Modul 6 (Fachdidaktik);
  - ein Leistungsnachweis entweder aus Modul 3 oder aus Modul 4 oder aus Modul 5.
- (4) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend mit folgenden Abweichungen:
  - Die Prüfungsleistungen werden im Anschluss an die Module 3, 4, 5 und 6 abgelegt.
  - Voraussetzung für die Meldung zu den Prüfungen zur Erweiterungsprüfung in der Fachwissenschaft ist der Erwerb des Leistungsnachweises in der Fachwissenschaft.

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**